

Garantenstellung iSv § 13 StGB^{1 2}

- Beschützergarant^{3 4 5}

Gefahr 1 → || Schutzobjekt || ← Gefahr 2

↑
Gefahr 3

- enge natürliche (**familiäre**) **Verbundenheit**^{6 7} (zB Ehegatten⁸ / Eltern/Kind⁹ / Geschwister¹⁰ / Lebenspartner)¹¹

- enge **Gemeinschaftsbeziehung** ({nichteheliche¹²} Lebensgemeinschaften / Gefahrgemeinschaften¹³)

- freiwillige ({grds.} **tatsächliche**) **Übernahme von Schutzpflichten**¹⁴ (zB Babysitter/Bademeister/Arzt nach Behandlungsübernahme¹⁵ bzw. Bereitschafts-
arzt)

¹ Literatur-Nachweise: S. allgemeine Skizze zum Unterlassungsdelikt.

² Es können im Einzelfall auch mehrere Garantenstellungen (etwa: fahrlässige Gefährdung des eigenen Kindes: Garantenstellung aus natürlicher Verbundenheit sowie aus Ingerenz) nebeneinander bestehen (ggf. relevant für die Frage der Zumutbarkeit einer Rettung sowie für die Strafzumessung).

³ = Pflicht zum Schutz bestimmter Rechtsgüter gegen von außen drohende Gefahren (gleich welcher Art).

⁴ Von der (wohl) hL führt bei der Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme eine entsprechender Garantenstellung zur Strafbarkeit als Täter, während Überwachungsgaranten stets nur Teilnehmer sein sollen.

⁵ Begrenzung der Garantenpflicht(-Reichweite) durch das Prinzip der Selbstverantwortung des „Schützlings“: also keine Verpflichtung, einem Ehegatten nach dessen freiverantwortlich ins Werk gesetzten Suizidversuch (gegen seinen Willen) zu retten; gleiches gilt für den behandelnden Arzt (anders aber im Falle eines wegen Suizidgefahr freiwillig oder unfreiwillig Behandelten); insgesamt umstritten.

⁶ Hierfür kommt es - anders als bei der Garantenstellung aus enger Gemeinschaftsbeziehung - infolge der natürlichen Verbundenheit grundsätzlich nicht auf eine tatsächliche Nähebeziehung an.

⁷ Insoweit ist dann allerdings jeweils die Reichweite umstritten: Verantwortlichkeit des Ehegatten auch bei zerütteter, aber noch nicht aufgelöster Ehe? Verantwortlichkeit der Eltern für ihre erwachsenen Kinder (unabhängig von häuslicher Gemeinschaft)? Und umgekehrt? Begrenzung dieser Pflicht (bzw. Unterlassensstrafbarkeit) durch den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit?

⁸ S. § 1353 I 2 BGB.

⁹ S. §§ 1601, 1618a BGB.

¹⁰ Einerseits Zeugnisverweigerungsrecht iSv § 52 I Nr. 3 StPO; aber andererseits keine gegenseitige Unterhaltspflicht...

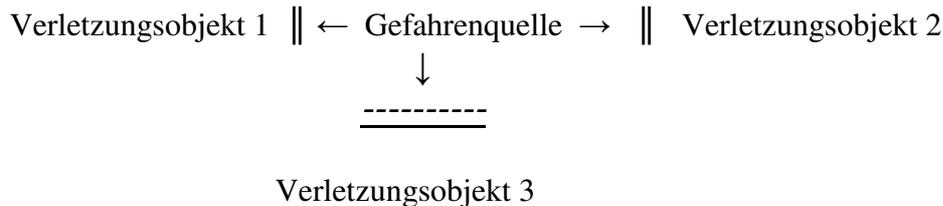
¹¹ ISv § 2 LPartG.

¹² Insoweit aber ebenso wenig Überwachungspflichten wie im Ehegattenverhältnis.

¹³ Sofern Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und Fürsorge (≠ Zufallsgemeinschaft) infolge tatsächlicher Verbundenheit.

- Stellung als **Amtsträger**¹⁶ (zB in Umwelt- oder Kinder- und Jugendhilfeverwaltung¹⁷) oder als **Organ** einer Juristischen Person (zB GmbH-Geschäftsführer¹⁸)

- **Überwachungsgarant**^{19 20}



- **Ingerenz** (vorangegangenes {pflichtwidriges²¹} gefahrbe gründendes²² Verhalten

- **Verantwortlichkeit für Gefahrenquellen** (zB Kfz- oder Tierhalter; Verkehrssicherungspflichtiger^{23 24,25})

¹⁴ Grund: Auf andere Schutzvorkehrungen durfte im Vertrauen auf die Übernahme verzichtet werden.

¹⁵ Aber: Erlöschen der Garantenstellung, sofern Patient freiverantwortlich (ggf. vorab im Wege der Patientenverfügung) seine Behandlung ablehnt.

¹⁶ Sonderproblem: Verantwortlichkeit eines Amtsträgers (zB aus §§ 258a, 13 StGB bzw. wegen Beihilfe durch Unterlassen durch Nichtthinderung der Straftat) für Verhinderung von (Dauer-)Straftaten, von denen er außerhalb seines Dienstes Kenntnis erlangt hat.

¹⁷ Zur möglichen Strafbarkeit aus §§ 222, 13 StGB vgl. etwa OLG Oldenburg NStZ 1997, 238; OLG Stuttgart NJW 1998, 3131.

¹⁸ = Verpflichtung, Eigentums- und Vermögensschäden von der Juristischen Person fernzuhalten (idR erfasst über § 266 StGB, der eine besondere „Vermögensfürsorgepflicht“ erfordert (insoweit echtes Unterlassungsdelikt mit begrenztem Täterkreis). Hierzu dann näher im Modul „Wirtschaftsstrafrecht“.

¹⁹ = Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen, die fremde Rechtsgüter schädigen können.

²⁰ Derartige Garantenstellungen können ggf. auf Dritte übertragen werden (bspw. Streupflicht): Der Dritte hat dann diese pflichtenbegründende Garantenstellung übernommen, während den originär für die Gefahrenquelle Verantwortlichen Überwachungspflichten treffen.

²¹ Evtl. Einschränkung in Fällen, in denen nicht pflichtwidrig eine Dauer Gefahr (zB Einsperren iSv § 239 StGB) geschaffen bzw. in Ausübung von Notstandsbefugnissen (also anders bei Notwehr!) Güter Dritter beeinträchtigt wurden.

²² Strittig, ob die durch Vorverhalten verletzte Pflicht gerade auch Erfolge wie den (über § 13 StGB) vorgeworfenen verhindern sollte (sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang).

²³ Bspw. Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer.

²⁴ Grds. keine Garantenstellung des Wohnungsbesitzers (es sei denn: Schaffung eines Vertrauenstatbestandes durch Aufnahme/Einladung).

²⁵ Insoweit objektive Zurechnung (zB eines Todes-)Erfolges auch dann, wenn dieser von einem Dritten vorsätzlich herbeigeführt wurde: Kein „Regressverbot“, sofern die Überwachungspflicht (zB in Bezug auf Schusswaffe) jeden Fehlgebrauch durch Dritte (zB vorsätzliche Tötung) ausschließen sollte.

- (zulässiges ²⁶) Inverkehrbringen gefährlicher Produkte (sog. **Produkthaf-**
tung ²⁷)

- **Beaufsichtigungspflichten** (zB Eltern/minderjährige Kinder; Leh-
rer/Schüler²⁸)

²⁶ Kein Fall von Ingerenz, sofern das Inverkehrbringen nicht fahrlässig in Bezug auf schädliche Folgen erfolgte.

²⁷ Hierzu dann näher im Modul „Wirtschaftsstrafrecht“ (insoweit ferner problematisch: Kausalitätsnachweis / Kausalität und Gremienentscheidungen).

²⁸ Nicht aber bspw. im Ehegattenverhältnis (insoweit also nur § 138 StGB).